



# Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 01

Sonnabend, 11. Januar 2025

32. Jahrgang

**Großen Zuspruch fand die Weihnachtsfeier der Senioren im Vereinshaus der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchter!!**



**Kinder unserer Kindereinrichtungen, der Grundschule und die „Löbauer Bläserfreunde“ gestalteten ein abwechslungsreiches Programm!!**



**In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:**

Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord

Seiten 6 und 7

Seiten 8 bis 15

## Aus der Gemeinderatssitzung am 19.12.2024

### **Beratung und Beschlussfassung zur Anwendung von Vereinfachungsregelungen zur Aufstellung zurückliegender Jahresabschlüsse**

Seit dem Haushaltsjahr 2013 wird in allen Kommunen des Freistaats Sachsen die Doppik (doppelte Buchführung in Konten) als Art des Rechnungswesens verpflichtend ausgeführt. Bereits die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013, hat viel Zeit und Aufwand in Anspruch genommen. Auf- und Festgestellt sind bis jetzt die Jahresabschlüsse 2013 und 2014, alle Weiteren bis zum vergangenen Jahr sind noch offen.

Im Verlauf der Zeit haben sich mehrere gesetzliche Regelungen im Bereich des kommunalen Haushaltsrechtes geändert. Unter anderem wurden Regelungen beschlossen, durch welche die Gemeinde ermächtigt wird auf Bestandteile zurückliegender Jahresabschlüsse bis 2020 zu verzichten. Ziel ist es dabei die noch offenen Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzustellen. Der Gemeinderat beschloss deshalb die Anwendung von Vereinfachungsregelungen zur Aufstellung zurückliegender Jahresabschlüsse der Haushaltjahre bis einschließlich 2020 aus § 88 SächsGemO und § 63 SächsKomHVO.

### **Informationen zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Rosenbach 2009 bis 2022**

Im letzten Jahr erfolgte in unserer Gemeinde eine überörtliche Prüfung der Haushaltjahre 2009 bis 2022 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt. Schwerpunkte bildeten:

1. Konzessionsverträge und -abgabe
2. Grundstücksverträge
3. Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträge
4. Satzungen und Geschäftsordnung
5. Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen.

Ein Großteil der festgestellten Mängel wurde umgehend abgestellt. Zusammenfassend stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Finanzlage der Gemeinde im Prüfungszeitraum stabil war. Die Verschuldung des Kernhaushaltes war mit rd. 178 €/EW im Haushaltsjahr 2022 gering. Außerdem hatte die Gemeinde ausreichende finanzielle Reserven, deshalb mussten Kassenkredite in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen werden.

### **Einbringen des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes 2025**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte über die Eckpunkte des Haushaltsentwurfes. Der Planentwurf für das Jahr 2025 sieht einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.838.640,00 € und Auszahlungen in Höhe von 2.819.060,00 € vor. Somit beträgt der Zahlungsmittelüberschuss 19.580,00 € dies sind 61.590 € weniger als im letzten Jahr. Die größten Aufwendungen sind geplant für:

- 1.319.800 € Kindertagesstätten
- 572.500 € Umlage an den Landkreis
- 232.500 € Bauhof
- 210.000 € Verwaltungsumlage an die Stadt Löbau.

Die größten Investitionen 2025 sind:

- Errichtung eines Fußweges im Zuge des Stützmauerneubaus an der S 143 (Dorfstraße) oberhalb der Schule als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

➤ 1. Bauabschnitt einer multifunktionalen Spiel- und Bewegungsanlage am Mittelhof im OT Herwigsdorf. Für beide Vorhaben sind die Fördermittel bereits bewilligt.

Der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 79.612,04 €, das sind 52,03 € pro Kopf.

### **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen „Sanierung alter Stall Mittelhof und Anbau Gerätehaus“**

Dem Gemeinderat liegen die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung von 4 weiteren Losen der Baumaßnahme als Tischvorlage vor. Dabei handelt es sich um das „Los 10 – Estricharbeiten“, das „Los 11 – Metallbauarbeiten“, das „Los 12 Fliesenarbeiten“ und das „Los 13 – Bodenbelagsarbeiten“. Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat folgende einstimmige Beschlüsse zur Vergabe der Leistungen:

#### ➤ Los 10 – Estricharbeiten

Saglam Bau-GmbH, Löbauer Straße 70, 04347 Leipzig  
Angebotssumme Brutto 34.808,87 €

#### ➤ Los 11 – Metall- und Stahlbau

Metallbau B. Seel GmbH, Beethovenstr. 24, 02708 Löbau  
Angebotssumme Brutto 55.552,15 €

#### ➤ Los 12 Fliesenarbeiten

Fliesenlegerfachbetrieb Rudolph & Hofmann, Oberer Kirchweg 30, 02730 Ebersbach-Neugersdorf  
Angebotssumme Brutto 32.161,89 €

#### ➤ Los 13 Bodenbelagsarbeiten

Malermeister Thomas Busch, Mühlstraße 1a, 02730 Ebersbach-Neugersdorf  
Angebotssumme Brutto 7.690,97 €.

Die Vergabe erfolgte vorbehaltlich der Prüfung durch das Planungsbüro.

Bautenstand:

➤ Dach ist komplett fertiggestellt.

➤ Montage der Fenster ist abgeschlossen.

➤ Elektroarbeiten wurden begonnen.

➤ Im Altbaubereich wurden die Türöffnungen verschlossen und eine Bauheizung in Betrieb genommen.

➤ Nach erfolgter technischer Freigabe für die Tore, wurde als Liefertermin die 04./ 05. KW 2025 mitgeteilt.



*Bauanlaufberatung für das Los 06 „Heizung-Sanitär-Lüftung“ mit der Firma Rosenbach Haustechnik*

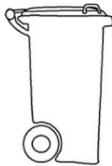
## Bekanntmachungen

⇒ Das Gemeindeblatt für den Monat Februar erscheint am Freitag, den **01.02.2025**  
**Redaktionsschluss ist der 24.01.2025**

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 23.01.2025 um 19:30 Uhr statt.

⇒ **Sirenenprobelauf: Mittwoch, den 05.02.2025**

⇒ **Termine Abfallentsorgung**



Restabfall	21.01.
Bioabfall	14.01./ 28.01
Gelbe Tonne	15.01.
Blaue Tonne	09.01.

**Vorankündigung**

**Schadstoffmobil:**

**OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt**  
Mittwoch, 26.02.25 / 11.00 Uhr – 11.30 Uhr

**OT Bischdorf / Feuerwehrdepot**  
Mittwoch, 26.02.25 / 11.45 Uhr – 12.15 Uhr

## ***Freiwillige Feuerwehr Rosenbach***

### ***Ortsfeuerwehr Bischdorf***

**Freitag; 10.01.2025, 19:00 Uhr**

Erste Hilfe/ Atemschutznotfall



Die Ortsfeuerwehr Bischdorf lädt Euch herzlich am **18.01.2025 ab 18:00 Uhr** zum gemütlichen

Wintergrillen hinterm Depot ein.

Für Speis und Trank wird wie immer gesorgt!

### ***Ortsfeuerwehr Herwigsdorf***

**Freitag; 10.01.2025 20:00 Uhr**

Dienstversammlung

**Donnerstag; 16.01.2025; 18:00 Uhr**

Praktische Ausbildung

### ***Jugendfeuerwehr***

**Freitag; 10.01.2025; 17:00 Uhr**

Wahl Jugendsprecher / Arbeitsschutz

## ***Der Hundertjährige prophezeit für Januar***



Der Monat beginnt mit sehr kaltem Wetter. Am 6. schneit es. Der wenige Schnee bleibt jedoch nicht liegen. Bis zum 17. herrscht ein kaltes, sonniges Wetter vor. Dann schlägt die Wetterlage um und es wird wärmer. Ab und zu regnet es. Ab dem 24. wird es wieder kälter, der Regen geht in Schnee über. Die Kälte hält bis zum Monatsende an.

## ***Medizinische Mitteilung***

### ***Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne***

Achtung!!!

Wir bieten in unserer Praxis Minijobs und interessierten Jugendlichen Ferienarbeit an! Tel.: 03585/481443

## **Die Gemeinde sucht**

### **Bundesfreiwilligendienstleistende**

Für die Einsatzgebiete Bauhof oder Kindertagesstätten. Bei Interesse bitte bei der Gemeindeverwaltung melden!

**Die Gemeindepöcherei ist ab  
14.01.25 wieder zu den  
gewohnten Öffnungszeiten für  
Euch geöffnet.**

**Die Mitarbeiterinnen wünschen  
Allen ein gesundes und frohes  
Jahr 2025!**



Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

Roland Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach

Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

E-Mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache

# GEBURTSTAGSJUBILÄE

**Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,  
Gesundheit und Wohlergehen.**

## OT Bischdorf

am 04.01. Herr Jochen Heidisch zum 82. Geburtstag  
am 28.01. Frau Regina Heidisch zum 79. Geburtstag



## OT Herwigsdorf

am 01.01. Frau Ute Sobetzko zum 79. Geburtstag

# GLASEREI LANGNER

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 035874 / 22525  
[www.glaserei-langner.de](http://www.glaserei-langner.de) · [tilo-langner@t-online.de](mailto:tilo-langner@t-online.de)

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30–11:00 Uhr  
Di/Do 13:30–16:30 Uhr



## OT Bischdorf

zum 82. Geburtstag  
zum 79. Geburtstag

zum 79. Geburtstag

**Dirk Schuldt**  
**STEINBILDHAUEREI**  
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration  
Treppen • Fensterbänke

**Grabmale**

Am Rosenhain 35  
02708 Löbau OT Rosenhain  
e-mail: [dirk.schuldt@gmx.de](mailto:dirk.schuldt@gmx.de)  
Tel.: 03585 / 45 27 32  
Fax: 03585 / 45 28 12  
Tel.: 0170-72 39 452

**Die Rosenbacher LandFrauen laden alle interessierten  
Rosenbacherinnen und Rosenbacher ein  
zum**

**Spielenachmittag  
am Mittwoch 15.01.2025, 14 Uhr  
im Vereinsraum der Landfrauen in der Agrofarm  
Ansprechpartner: Uschi Vogel (Tel. 01522 8056629)**



**Über eure Teilnahme freuen sich die Rosenbacher LandFrauen.**



**Unsere vereinsinterne Jahresversammlung  
findet am Mittwoch, den 22.01.2025, um 19.00 Uhr  
in unserem Vereinsraum statt.**

# „Heldenpower“ in unserer Grundschule

Im November letzten Jahres besuchte uns Frau Julia Lauber zu einem ganz besonderen Sozialkompetenztraining. An mehreren Tagen war die ausgebildete Persönlichkeitstrainerin für Kinder und Jugendliche in jeder Klasse zu Gast. Unterstützt wurde das Projekt finanziell von der Stiftung Bündnis für Kinder.

Mit viel Einfühlungsvermögen und abwechslungsreichen Ideen vermittelte sie unseren Kindern Konfliktbewältigungs- und Lösungsstrategien nach ihrem Konzept:

„Für mehr Lebensfreude und weniger Traurigkeit, für mehr Stärke und weniger Mobbing, für mehr Achtsamkeit und weniger Stress, für mehr Herz und weniger Streit.“

Frau Lauber hatte es durch jahrelange Erfahrung im Gespür, durch spielerische Motivation, persönliche Stärken und auch Schwächen der Kinder zu erkennen und diese in der Gruppe offen zum Thema zu machen. Mit mehr Selbstbewusstsein und beflügelt durch das eigene Können, schwierige Situation in Zukunft besser zu meistern, festigte sie einen wichtigen Entwicklungsschritt bei allen Grundschülern. Bei einer anschließenden Umfrage fasste die 4. Klasse zusammen: „...Frau Lauber hat es gut erklärt, wie man netter sein kann oder aus Konfliktsituationen raus gehen sollte“,

„Ich habe gelernt, dass man niemanden wegen seinem Aussehen oder durch andere Sachen beurteilen sollte“,

„Wir haben mehr Vertrauen zu unseren Mitschülern gewonnen und coole Spiele gemacht“,

„Ich finde es schön, dass sie Leute ermutigt ein guter Mensch zu werden man kann Vieles von dem Wissen später anwenden...“



# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Rosenbach am 23. Februar 2025.

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk der Gemeinde Rosenbach zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom **03. bis 07.02.2025** während folgender Sprechzeiten der Gemeinde:

Dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen.

Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens **bis zum 07.02.2025, 12 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 23 der Bundeswahlordnung, sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag durch Stimmabgabe im **Wahlkreis 156 - Görlitz** in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

5.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3. Wahlscheine können schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 21.02.2025, 15 Uhr**.
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen aus den vorstehend unter Nr. 5.2., Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, noch am **Wahltag, bis 15 Uhr**.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum bzw. die laufende Wählerverzeichnisnummer, unter der er eingetragen ist, anzugeben.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis Samstag, 22.02.2025, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.4. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Nähere Hinweise sind dem Merkblatt, das mit dem Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.**

Rosenbach, den 09.01.2025

Roland Höhne  
Bürgermeister



#### **Bestattungsinstitut „Friede“**

U. Zimmermann GmbH  
Görlitzer Straße 1  
02763 Zittau - Haltepunkt

**Telefon: 03583 510683**  
**Tag & Nacht**

365 Tage im Jahr und 24 Stunden  
täglich für Sie erreichbar!

**WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND  
VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.**

**Bestattungsvorsorge:**  
Heute schon an  
morgen denken!

**Tag & Nacht**  
0 35 85 468 55 00

► Wir sind  
umgezogen!

Promenadenring 6  
02708 Löbau

**Bestattungshaus**  
**Abschied**  
Inhaber Michael Mrochem  
www.bestattungshaus-loebau.de



Erdbestattung  
Feuerbestattung  
Seebestattung

# **Haushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Nord in der Sitzung am 05.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.734 TEUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.514 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	220 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 TEUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 TEUR
außerordentliches Ergebnis von	0 TEUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	220 TEUR

im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzufluss und Abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.014 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Investitionstätigkeit	-4.329 TEUR
Mittelzufluss und Abfluss aus Finanzierungstätigkeit	906 TEUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode von festgesetzt.	1.698 TEUR

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	1.115 TEUR
festgesetzt.	

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von  
Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),  
wird auf  
festgesetzt.

0 TEUR

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf	418 TEUR
festgesetzt.	

## **§ 5**

Umlagen gemäß § 20 der Verbandssatzungen werden nicht erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 16.12.2024

Roland Höhne  
  
Verbandsvorsitzender des  
AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 05.11.2024 mit Beschluss-Nr.: 08/2024 die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025 mit 9 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 9 anwesenden, beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2025 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 19.11.2024 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 29.11.2024 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i. H. v. 1.115 TEUR wurde in dieser Höhe genehmigt.

Die Auslage der vorstehenden Haushaltssatzung 2025 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 02.01.2025 bis 13.01.2025 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau. Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr möglich.

### Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

#### Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, am 16.12.2024

Roland Höhne  
Verbandsvorsitzender des  
AZV Löbau-Nord



Siegel des AZV Löbau-Nord

Abwasserzweckverband

Löbau-Nord

## (Verwaltungskostensatzung– VwKS)

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Kostenpflicht.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 2</b>	<b>Anwendungen von Bestimmungen des SächVwKG .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 3</b>	<b>Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 4</b>	<b>Auslagen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 5</b>	<b>Stundung, Niederschlagung und Erlass .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>10</b>
1.	<b>Anlage 1 Kostenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>
1	Allgemeine Verwaltung .....	11
2	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren .....	11
3	Öffentliche Einrichtung .....	12
4	Dezentrale Anlagen .....	12
5	Schreibauslagen .....	13
6	Bescheinigungen .....	13
7	Abrechnung nach Aufwand .....	13

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) und der §§ 1, 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Nord in seiner Sitzung am 05. November 2024 folgende Satzung beschlossen. Ziel dieser Satzung ist es, die mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen verbundenen Kosten im Sinne der Kostendeckung und Äquivalenz auf die jeweiligen Antragsteller und Leistungsempfänger angemessen zu übertragen. Die Gebührenerhebung soll sicherstellen, dass der Verwaltungsaufwand für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen, Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung durch Gebühren und Auslagen gedeckt wird, ohne dabei übermäßige finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

## **§ 1 Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband Löbau-Nord, im Folgenden Verband genannt, erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Anwendungen von Bestimmungen des SächVwKG**

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die weder im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.
- (4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.
- (5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

## **§ 4 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Weitere Auslagen über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere:
  - a. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;
  - b. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);
  - c. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.
- (2) In dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis ist bestimmt, dass Auslagen pauschal erhoben werden können.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere dem § 32 der Sächsischen

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 15.07.2011 außer Kraft.

### Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

### Verfahrens und Formvorschriften

„Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,  
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“



Siegel

Löbau, 06.11.2024

Roland Höhne  
Verbandsvorsitzender  
AZV Löbau-Nord

## **1. Anlage 1 Kostenverzeichnis**

### **1 Allgemeine Verwaltung**

1.1.1	Erteilung einer Bescheinigung	<b>5,00 bis 50,00 €</b>
1.2.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Kalkulationen, Konzepte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	<b>0,50 €</b> <b>mind. 2,50 €</b>
1.3.1	Fristverlängerung allgemeiner Art	<b>25,00 €</b>
1.4.1	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis ½ für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, <b>mindestens 2,50 €</b> . Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr <b>0,50 €</b> je angefangene Seite, <b>mindestens 2,50 €</b> .
1.5.1	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Gebührentatbeständen entsprechend § 4 dieser Satzung richten sich nach dem Gebührenbescheidwert. Die Kosten staffeln sich wie folgt:	
	Bescheidwert	
	0,01 € - 100,00 €	<b>15,00 €</b>
	100,01 € - 500,00 €	<b>25,00 €</b>
	500,01 € - 2.500,00 €	<b>35,00 €</b>
	2.500,00 € - 5.000,00 €	<b>45,00 €</b>
	5.000,01 € - 10.000,00 €	<b>65,00 €</b>
	über 10.000,00 €	<b>75,00€</b>
1.6.1	Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Beitragsangelegenheiten	<b>71,40 €</b>

### **2 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

2.1.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG (Fälligkeit)	<b>5,00 € bis 25,00 €</b>
2.2.1	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Kostenverzeichnis zu § 9 GvKostG
2.3.1	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<b>10,00 € bis 50,00 €</b>
2.4.1	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	<b>50,00 € bis 100,00 €</b> Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ab 1.000 € ist durch den Verwaltungsrat zu bestätigen.

### **3 Öffentliche Einrichtung**

3.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang befristet (12 Monate - 10 Jahre) unbefristet (über 10 Jahre)	<b>50,00 € bis 250,00 €</b> <b>150,00 € bis 500,00 €</b>
3.2.1	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	<b>50,00 € bis 500,00 €</b>
3.3.1	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungzwanges, wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht	1/10 bis 1/4 der entgangenen Gebühreneinnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges <b>mindestens 2,50 €</b>
3.4.1	in sonstigen Fällen Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	<b>15,00 €</b> <b>30,00 €</b> <b>50,00 €</b>
3.5.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b>25,00 € bis 250,00 €</b>
3.6.1	Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	<b>15,00 € bis 50,00 €</b>
3.7.1	Erteilung einer Schachtgenehmigung	<b>18,00 €</b>
3.8.1	Korrektur eines Gebührenbescheides auf Veranlassung/ Verschulden des Gebührentschuldners	<b>31,00 € bis 44,00 €</b>
3.9.1	Umschreibung des Gebührentschuldners bei verspäteter Mitteilung des Eigentümers	<b>17,50 € bis 42,00 €</b>
3.10.1	Aufforderung zum Einreichen von geschuldeten Unterlagen im Stundungsverfahren (fortlaufender Nachweis)	<b>7,50 €</b>
3.11.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden (zuzüglich Kosten Dritter (Labor))	<b>50,00 € bis 250,00 €</b>
3.12.1	Ablesung des Wasserzählers (inklusive Abrechnung) auf Verlangen des Gebührentschuldners	<b>60,00 €</b>

### **4 Dezentrale Anlagen**

4.1.1	Aufforderung zur fristgemäßen Abgabe des Wartungsprotokolls Kleinkläranlage entsprechend der Abwassersatzung des AZV Löbau-Nord	<b>15,00 €</b>
4.2.1	Aufforderung bzw. Mahnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhalts der privaten Kleinkläranlage	<b>15,00 €</b>
4.3.1	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der regelgerechten Herstellung der Abwasseranlage. Registrierung des Wartungsvertrages, Sichtung der Unterlagen und Fertigung des Abnahmeprotokolls	<b>45,80 € je Anlage</b>
4.4.1	Überwachung bemängelter Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben im Sinne von § 5 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung des SMUL vom 19.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung in einfach gelagerten Fällen (einfache Nachkontrolle) in aufwendigen Fällen (mehrfache Kontrollen, Messungen)	<b>59,00 €</b> Abrechnung nach Aufwand entsprechend Punkt 7

## **5 Schreibauslagen**

5.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	<b>0,50 €</b> für jede Seite
	für jede weitere Seite	<b>0,15 €</b>
5.2.1	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	<b>bis zu 2,50 €</b> für jede Seite
5.3.1	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	<b>0,05 €</b> je angefangener Seite
5.4.1	Kopien jeglicher Art	
	bis DIN A4	<b>0,13 €</b> je Seite
	größer als DIN A 4	<b>0,25 €</b> je Seite

## **6 Bescheinigungen**

6.1.1	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	<b>10,00 €</b>
6.2.1	Schachtscheine	<b>20,00 €</b>
6.3.1	sonstige Bescheinigungen	<b>15,00 € bis 20,00 €</b>

## **7 Abrechnung nach Aufwand**

7.1.1	Monteur/Sachbearbeiter	<b>47,60 € / h</b>
7.2.1	Meister/Techniker	<b>57,60 € / h</b>

### **Schreck in der Silvesternacht**

An dieser Stelle möchten wir uns für den schnellen Einsatz bei der Brandbekämpfung einer 4,5 langen in Flammen stehenden Hecke unseres Grundstückes in Rosenbach, bei unseren Nachbarn, Herrn Siegmar Wauer, sowie bei der Feuerwehr und der Polizei recht herzlich bedanken.

Durch diese schnelle Hilfe konnte ein Übergreifen des Feuers auf die angrenzende Garage verhindert und dadurch noch größeren Schaden vermieden werden.

Familie Zill

**Wir bitten inständig alle Hundebesitzer  
die Hinterlassenschaften ihrer Hunde  
ordnungsgemäß zu entsorgen!**



# Informationen aus der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf



Jahreslosung 2025:

Prüft alles und behaltet das Gute! 1.Thess 5,21

Monatsspruch Januar:

Jesus Christus spricht: Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen!  
Segnet die, die euch verfluchen; betet für die, die euch beschimpfen! Lk 6,27-28

Alle Termine und noch viel mehr auch hier:  
<https://www.kirchgemeindebund-loebauer-region.de/>



Am Samstag, 11. Januar um 17 Uhr laden wir herzlich ein zur Epiphanias-Musik in die Bischdorfer Kirche. Es spielt der Regionalposaunenchor der südlichen Oberlausitz unter der Leitung des bekannten Bandleaders und Landesposaunenwärts Steffen Peschel aus Kittlitz. Der Eintritt ist frei.

Kinder-Eltern-Vorschulkreis: Mittwoch, 15. Januar im Pfarrhaus Bischdorf, 16 Uhr bis ca. 17:30 Uhr

Oasenzeit: Dienstag, 21. Januar  
Ausfahrt zur Krippeausstellung im Kretscham Schönbach  
Treff: 14.00 Uhr am Pfarrhaus in Bischdorf

Winterferien- Kinderbibeltage in Sohland a.R.:

Mittwoch 19. und Donnerstag 20. Februar, jeweils von 9.00 - 15.30 Uhr  
für Kinder der 1.-6. Klasse im Sohländer Pfarrhaus (Kirchberg 152)

Wir wollen spielen, singen, Bibelgeschichten hören und gemeinsam unterwegs sein.

→ Infos und Anmeldung zu o.g. 3 Veranstaltungen über doreen.heinrich@evlks.de oder 035875/240124.

Weltgebetstags-Werkstatt für Interessierte:

am Montag 20. Januar von 9 bis 13 Uhr in Zittau  
im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft

(Theodor-Korselt-Straße 15 a)

Leitung: Ulrike Eltz (Frauenarbeit der EvLKS)



Kirchenchor: im Januar u. Februar mittwochs keine Probe!

Probentage zur Vorbereitung des Weltgebetstags

am 28.02. (abends) + 29.02. (vormittags), sowie 05.03. 19:30 Uhr  
im Pfarrhaus Bischdorf

Mach doch mal mit bei einem kleinen Chorprojekt

und reise mit uns zu den Cook-Inseln!

Infos über S. Bublitz 481401 oder sabine.bublitz@googlemail.com



Junge Gemeinde: immer mittwochs im Pfarrhaus Bischdorf von 18 Uhr bis 20 Uhr!

Kirchvorstand: am Donnerstag 09. Januar um 18 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

Bibelstunde: am Dienstag, 21. Januar um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

Erreichbarkeit Pfr. Bublitz: Tel. 03585/481401 oder friedemann.bublitz@evlks.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

11. Januar 2025		17:00 Uhr	Kirche Bischdorf, Epiphanias-Musik des Regionalposaunenchors
12. Januar 2025	1.S.n.Epiphanias	10:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Pfr. Mögel
19. Januar 2025	2.S.n.Epiphanias	10:00 Uhr	Kirche Herwigsdorf, Pfrin. Zemmrich m. Kindergottesdienst!
26. Januar 2025	3.S.n.Epiphanias	09:00 Uhr	Pfarrhaus Bischdorf, Pfr. Markert
02. Februar 2025	Letzt.S.n.Epiphanias	10:30 Uhr	Kirche Herwigsdorf, Pfr. Bublitz mit Kindergottesdienst!

